

Synopse des Satzungstextes			
Alt		Neu	
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines	
(1)	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.	(1)	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Jerichower Land werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
(2)	Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.	(2)	Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3)	Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	(3)	Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
§ 2 Kostentarif		§ 2 Kostentarif	
(1)	Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für dort nicht ausdrücklich bezeichnete Verwaltungsleistungen wird die Gebühr nach den Sätzen für ähnliche Leistungen berechnet.	(1)	Die Höhe der Kosten (§ 3 Gebühren und § 6 Auslagen) bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Für dort nicht ausdrücklich bezeichnete Verwaltungsleistungen werden die Kosten nach den Sätzen für ähnliche Leistungen berechnet.
		(2)	Auslagen werden nach § 6 grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert am 31. März 2021, sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) vom 27.

Februar 2014, zuletzt geändert am 18. Januar 2021 aufgestellt.

	§ 3 Gebühren		§ 3 Gebühren
(1)	Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, jedoch auf mindestens eine Deutsche Mark festzusetzen	(1)	Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeiten zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Antragsteller zu berücksichtigen . Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
(2)	Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.	(2)	Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3)	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.	(3)	Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag a) ganz oder teilweise abgelehnt oder b) vor Ihrer Beendigung zurückgenommen wird.
(4)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.	(4)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, wird keine Gebühr erhoben .
(5)	Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.	(5)	Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
	§ 4 Rechtsbehelfsgebühren		§ 4 Rechtsbehelfsgebühren
(1)	Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 20,00 Deutsche Mark. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den	(1)	Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro . War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr

<p>Rechtsbehelf 20,00 Deutsche Mark bis 1.000,00 Deutsche Mark.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, <p>erlassen wurde.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.</p> <p>(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>	<p>festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 8 des Kostentarifs.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, <p>erlassen wurde.</p> <p>(3) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Fall der vollständigen Rücknahme auf höchstens 25 v. H.</p> <p>(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid allein aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers ergangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Besuch von Schulen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 2. Zeugnisse, Ausweise, Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Gnadensachen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,

<p>d) Nachweise der Bedürftigkeit,</p> <p>e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163),</p> <p>f) Kriegsopferfürsorge,</p> <p>g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern das SGB X § 64 Anwendung findet,</p> <p>h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen.</p> <p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,</p> <p>4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen</p> <p>a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,</p> <p>b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,</p> <p>d) Nachweise der Bedürftigkeit,</p> <p>e) Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),</p> <p>f) Kriegsopferfürsorge,</p> <p>g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen</p> <p>h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen</p> <p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.</p> <p>4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen</p> <p>a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>b) Kirchen und sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>5. Maßnahmen in Amtshilfe.</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p>
---	--

<p>(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.</p>	<p>(3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet</p> <p>a) bei Verwaltungstätigkeiten und Leistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,</p> <p>b) bei Verwaltungstätigkeiten, die auf Grund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehene Unternehmen) vorgenommen werden können,</p> <p>c) bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren Beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 Deutsche Mark übersteigen. Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 Deutsche Mark übersteigen.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche, 	<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.</p> <p>Letzter Satz wurde im Absatz 3 separat aufgeführt.</p> <p>Als Auslagen werden insbesondere erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Jerichower Land, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

	<p>3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</p> <p>4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,</p> <p>5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</p> <p>6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,</p> <p>7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,</p> <p>8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.</p> <p>Aus Absatz 1 herausgelöst</p>		<p>2. Entgelte für Ferngespräche, Telefon und Telefax</p> <p>3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</p> <p>4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,</p> <p>5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</p> <p>6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,</p> <p>7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,</p> <p>8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt ist.</p> <p>9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Datenträger</p> <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 35,00 EUR übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Kostspflichtiger</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.</p> <p>(2) Kostspflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer</p> <p>a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,</p> <p>b) die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</p> <p>c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenige, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.</p>

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenschuld</p> <p>(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Kostenschuld.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.</p> <p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p> <p>(3) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Säumniszuschlag</p> <p>(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser Hundert Deutsche Mark übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Säumniszuschlag</p> <p>(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro</p>

	<p>der rückständige Betrag auf Hundert Deutsche Mark nach unten abzurunden.</p> <p>(2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt</p> <p>1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse der Tag des Empfanges;</p> <p>2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kreiskasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.</p>	<p>übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.</p> <p>(2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt</p> <p>1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse der Tag des Eingangs;</p> <p>2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Kreiskasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenerhebung</p> <p>(1) Die Erhebung der Gebühren wird von der Stelle durchgeführt, die die kostenpflichtige Verwaltungshandlung vorgenommen hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Stelle zu beteiligen, so erfolgt die Gebührenerhebung durch die Stelle, die den abschließenden Bescheid erstellt (federführendes Amt). Die beteiligten Stellen informieren das federführende Amt über die zu erhebenden Kosten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenerhebung</p> <p>(1) Die Erhebung der Kosten wird von der Stelle durchgeführt, die kostenpflichtig Verwaltungshandlung vorgenommen hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Stellen zu beteiligen, so erfolgt die Kostenerhebung durch die Stelle, die den abschließenden Bescheid erstellt (federführendes Amt). Die beteiligten Stellen informieren das federführende Amt über die zu erhebenden Kosten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des</p>

Landkreises Burg, die vom Kreistag am 11.09.1991 beschlossen und durch gleichlautende Beschlüsse der Kreistage Burg und Genthin vom März 1994 für den Landkreis Jerichower Land für verbindlich erklärt wurde, außer Kraft.

Landkreises Jerichower Land vom 30. Mai 1996 außer Kraft.